

## V o r l a g e

für die Sitzung des Senats

am 28. November 2017

### 23. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

#### A. Problem

Die Gebühren im stadbremischen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den Intensivtransportwagen (ITW) sind zuletzt durch das 22. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2017 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2018 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

#### B. Lösung

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln.

Die Anhebung von sechs Gebührentatbeständen sowie die Senkung der restlichen Gebühren, ist aufgrund des § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erforderlich.

Der Senator für Inneres legt dem Senat den anliegenden Entwurf eines 23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung vor.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle/ personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung**

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen Gebühren. Die anfallenden Kosten im bodengebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert. Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnenen Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2017 werden für den Rettungsdienst Einnahmen in Höhe von 22,5 Mio. Euro prognostiziert, denen derzeit ebenfalls prognostizierte 26 Mio. Euro an Einnahmen entgegenstehen. Somit wird eine Unterdeckung in Höhe von 3,5 Mio. Euro erwartet.

Für das Haushaltsjahr 2018 geht die Prognose unter Berücksichtigung der zum Teil deutlich gestiegenen Gebühren und der Einsatzzahlenprognose von Einnahmen in Höhe von 27 Mio. Euro aus. Denen stehen erwartete Ausgaben in Höhe von 26,7 Mio. Euro gegenüber, so dass ein geringer Überschuss erreicht würde.

Die Anhebung der Gebühren ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die für die Gebühren 2018 einzukalkulierende Überdeckung aus 2016 gegenüber dem Einbezug von Überdeckungen in die Kalkulationen der Vorjahre deutlich reduziert ausfällt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weiter-

geführten Arbeitsgruppe ermittelt. Der Arbeitsgruppe gehören neben dem Träger je zwei Vertretungen der Leistungserbringer und der Kostenträger an. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Inneres wird die Vorlage in ihrer Sitzung am 23. November 2017 beraten, das Ergebnis wird rechtzeitig zur Senatsbefassung übermittelt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

#### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 15. November 2017 den Entwurf eines 23. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezembersitzung.